

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/01:
Einstufung von Einweghandschuhen für den Lebensmittelkontakt**

Sachverhalt/Frage:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 unterliegen bestimmte Stoffe Einschränkungen hinsichtlich ihrer Verwendung in Einwegmaterialien. So dürfen bestimmte Phthalate nicht in Einwegmaterial eingesetzt werden. Sind auch Einweghandschuhe für den Lebensmittelkontakt Einwegmaterialien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 10/2011?

Beschluss:

Einwegmaterial und Einweggegenstände werden im Lebensmittelverkehr grundsätzlich nur einmal benutzt, sind danach verbraucht und werden dann entsorgt. Die Dauer der Nutzung oder die Anzahl der Lebensmittelkontakte ist dabei für diese Einstufung unerheblich. Einweghandschuhe sind daher Einwegmaterial auch im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/02:
Prüfung von Einweghandschuhen für den Lebensmittelkontakt**

Sachverhalt/Frage:

Sind Einweghandschuhe für den Lebensmittelkontakt nach den CRL/NRL-Guidelines on testing conditions for articles in contact with foodstuffs unter „repeat use conditions“ zu prüfen?

Beschluss:

Die CRL/NRL-Guidelines on testing conditions for articles in contact with foodstuffs erklären ausdrücklich, dass sie nicht für Handschuhe, die in der Lebensmittelverarbeitung oder im Catering verwendet werden, anwendbar sind. Derartige Einweghandschuhe sind daher in Anlehnung an die BfR-Empfehlung XXI und nicht nach “repeat use conditions” zu prüfen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/03: Beurteilung des Abriebs von Einweg-Salzmühlen mit Kunststoff-Mahlwerk

Sachverhalt/Frage:

Im Handel gibt es preiswerte Einwegsalzmühlen mit Kunststoff-Mahlwerken, welche sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung derart abnutzen, dass das gemahlene Salz mit mehr oder weniger feinen / sichtbaren Partikeln durchsetzt ist. Sofern die Mahlwerkteile farbig sind, sind die Partikel im Salz besonders gut sichtbar. Nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sind Materialien und Gegenstände, welche dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind, z.B. eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen. Wann ist eine Veränderung der Zusammensetzung des Lebensmittels als unvertretbar zu beurteilen?

Beschluss:

Grundsätzlich ist ein Mahlwerk nur dann als geeignet zu beurteilen, wenn die Härte aller Bestandteile des Mahlwerks größer ist als die Härte des zu mahlenden Lebensmittels. Die Eignung und Konformität ist durch den Hersteller nachzuweisen. Unabhängig davon ist die Veränderung der Zusammensetzung eines Lebensmittels in jedem Fall dann als unvertretbar zu beurteilen, wenn ein Abrieb sensorisch wahrnehmbar ist.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/04: Papierservietten mit ausblutenden fluoreszierenden Farbstoffen

Sachverhalt/Frage:

Papierservietten sind teilweise mit Farbstoffen gefärbt, die unter UV-Licht starke Fluoreszenz zeigen (sogenannte Neonfarben). Beim Ausblutversuch nach DIN EN 646 ist bei Betrachtung im sichtbaren Licht kein Ausbluten feststellbar, unter UV-Betrachtung wird aber ein Ausbluten bis zur Stufe 2 beobachtet. Handelt es sich bei diesem Ausbluten um eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung eines Lebensmittels im Sinne von Art. 3 (1) Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003?

Beschluss:

Eine Herstellung von Papierservietten, bei der fluoreszierende Farbstoffbestandteile ausbluten, entspricht dann nicht der guten Herstellungspraxis im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003, wenn die Stoffe nicht bekannt oder toxikologisch nicht bewertet worden sind. In den Fällen, in denen keine toxikologische Bewertung vorliegt oder eine sichere Verwendung aus einer Bewertung nicht ableitbar ist, ist der Stoffübergang als unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung eines Lebensmittels im Sinne von Art. 3 (1) Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zu beurteilen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/05: Konformitätserklärung in Lieferscheinen

Sachverhalt/Frage:

Nach § 10 Abs. 2 Bedarfsgegenständeverordnung muss bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, eine Konformitätserklärung beigelegt sein. Diese Erklärung muss vom Hersteller oder vom Einführer ausgestellt werden und enthalten:

- 1.) Name und Anschrift des Herstellers und, sofern dieser nicht in der EU ansässig ist, auch des Einführers
- 2.) Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes
- 3.) Datum der Erstellung der Erklärung

Entspricht eine Konformitätserklärung, die auf einem Lieferschein pauschal für mehrere Produkte gemacht wird, den gesetzlichen Anforderungen?

Beschluss:

Eine pauschale Konformitätserklärung in einem Lieferschein ohne Bezeichnung der einzelnen, eindeutig identifizierbaren Produkte darauf ist keine vollständige Konformitätserklärung im Sinne der Bedarfsgegenständeverordnung. Ein dort angebrachter Hinweis auf die Homepage des Unternehmens, auf der die einzelnen Konformitätserklärungen zu den jeweiligen Produkten hinterlegt und auf jeder Handelsstufe abrufbar sind, kann die Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung erfüllen. Somit wäre auch gewährleistet, dass der Einzelhändler die Erklärung an den Endverbraucher abgeben kann.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/06: Konformitätserklärung für Spielzeuggeschirr

Sachverhalt/Frage:

Spielzeuggeschirr benötigt aufgrund der Einstufung als Spielzeug eine Konformitätserklärung gemäß § 10 2. GPSGV. Das Konformitätsbewertungsverfahren umfasst die Prüfung nach der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG. Da vorhersehbar ist, dass derartige Spielzeuggeschirre von Kindern auch zum Verzehr von Lebensmitteln genutzt werden, sind diese auch als Lebensmittelkontaktmaterial einzustufen. Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff und Keramik benötigen eine Konformitätserklärung gemäß Art. 15 Verordnung (EU) Nr. 10/2011 bzw. § 10 Abs. 2 Bedarfsgegenständeverordnung. Einige dieser Spielzeuggeschirre tragen das Glas-Gabel-Symbol, so dass der Hersteller sie selbst als Lebensmittelkontaktmaterial eingestuft hat. Benötigen diese Spielzeuggeschirre neben der Konformitätserklärung für Spielzeug auch eine für Lebensmittelkontaktmaterialien?

Beschluss:

Spielzeuggeschirr wird vorhersehbar von Kindern auch zum Lebensmittelverzehr verwendet, unabhängig von einem ggf. angebrachten LM-Bedarfsgegenständesymbol. Die Konformitätserklärung des Produktverantwortlichen muss sowohl die Erfüllung der Anforderungen für Spielzeug als auch für Lebensmittelkontaktmaterialien bestätigen.

Ersetzt durch 2020/18

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/07:
Zeichen für Rückverfolgbarkeit**

Sachverhalt/Frage:

Der Begriff "Rückverfolgbarkeit" wird in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 als die Möglichkeit, ein Material oder einen Gegenstand durch alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen, definiert. Sind die GTIN (Global Trade Item Number) oder die Artikelnummer, die in der Regel jeweils nur artikel-, aber nicht chargenbezogen sind, ein ausreichendes Zeichen für die Rückverfolgbarkeit?

Beschluss:

Eine GTIN oder Artikelnummer ist nur dann ein ausreichendes Zeichen, wenn sie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit (eindeutige Identifizierung der Gegenstände und Materialien und Nachvollziehbarkeit ihrer Herstellung, Verarbeitung sowie der Liefer- und Vertriebswege) gewährleistet.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/08: Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge

Sachverhalt/Frage:

Auf dem Markt befinden sich als Nahrungsergänzungsmittel deklarierende Produkte mit ausschließlichen Verzehrsempfehlungen für „Säuglinge bis 6 Monate“ und „ältere Säuglinge ab 6 Monate“. Ist die Einordnung als Nahrungsergänzungsmittel zutreffend oder unterliegen diese Erzeugnisse der DiätV?

Beschluss:

Nahrungsergänzungsmittel sind nach ihrer Legaldefinition (§1 NemV) Lebensmittel des Allgemeinverzehrs. Erzeugnisse, die gemäß ihrer Kennzeichnung und Aufmachung eindeutig ausschließlich zur Ernährung von Säuglingen bestimmt sind, sich aufgrund ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit für diesen Ernährungszweck eignen und mit einem Hinweis darauf in den Verkehr gebracht werden, sind diätetische Lebensmittel im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1c DiätV. Dies gilt auch, wenn sie sich darüber hinaus auch für andere Verbrauchergruppen eignen. Lassen sich derartige Erzeugnisse nicht in eine in Anlage 8 Nr. 1 oder 2 aufgeführte Gruppe einordnen, ist gemäß § 4a Abs. 1 DiätV spätestens beim ersten Inverkehrbringen eine Anzeige beim BVL erforderlich, die eine Prüfung der Diäteignung nach sich zieht. Ist eine Diäteignung nicht gegeben, darf das Erzeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 DiätV nicht als spezielles Lebensmittel für Säuglinge in den Verkehr gebracht werden.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/09: Beurteilung von ergänzenden bilanzierten Diäten

Sachverhalt/Frage:

Die Anforderungen an bilanzierte Diäten sind in § 14b DiätV festgelegt. Nach Abs. 1 Satz 1 hat die Herstellung auf vernünftigen medizinischen und diätetischen Grundsätzen zu beruhen. Nach Abs. 1 Satz 2 müssen sich bilanzierte Diäten gemäß den Anweisungen des Herstellers sicher und nutzbringend verwenden lassen und wirksam sein in dem Sinne, dass sie den besonderen Ernährungserfordernissen der Person(en), für die sie bestimmt sind, entsprechen. Besonders bei als „ergänzende bilanzierte Diäten (EbD)“ im Verkehr befindlichen Erzeugnissen sind diese Anforderungen häufig nicht erfüllt. Wie sind ergänzende bilanzierte Diäten, die nicht die Anforderungen des § 14b Abs. 1 Satz 2 DiätV erfüllen, lebensmittelrechtlich zu beurteilen, damit ein wirksamer Vollzug der Vorschriften gewährleistet werden kann?

Beschluss:

Bei als ergänzende bilanzierte Diäten in Verkehr gebrachten Produkten, die nicht die Anforderungen des § 14b Abs. 1 Satz 2 DiätV erfüllen, handelt es sich nicht um diätetische Lebensmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 DiätV. Die Bezeichnung und Aufmachung derartiger Produkte ist somit als irreführend im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB zu beurteilen. Darüber hinaus ist die ausgelobte Wirkung als wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB anzusehen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/10:

Werbung „bekömmlich“, „leicht verträglich“ und „leicht verdaulich“ auf Säuglingsanfangs- und Folgenahrung

Sachverhalt/Frage:

Angaben wie „bekömmlich“, „leicht verträglich“ und „leicht verdaulich“ werden auf vielen Säuglingsanfangs- und Folgenahrungen verwendet. Bisher war die Beurteilung dieser Angaben im Lichte der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 nicht abschließend geklärt. Inzwischen liegt das Urteil des EuGH zur Vorabentscheidung über die Angabe „bekömmlich“ bei Wein vor.

Ist das Urteil des EuGH zu der Angabe „bekömmlich“ bei Wein (C-544/10) auf Säuglingsanfangs- und Folgenahrung übertragbar? Ist das Urteil dahingehend auszulegen, dass auch die Angaben „leicht verdaulich“ und „leicht verträglich“ gesundheitsbezogene Angaben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sind?

Beschluss:

Das EuGH-Urteil (C-544/10) definiert den Begriff „gesundheitsbezogene Angabe“ im Kontext eines alkoholischen Getränks und im Rahmen des Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006. Außerdem macht der EuGH die Beurteilung davon abhängig, dass die Bezeichnung „bekömmlich“ mit dem „Hinweis auf einen reduzierten Gehalt an Stoffen, die von einer Vielzahl von Verbrauchern als nachteilig angesehen werden“ verbunden ist. Das Urteil ist daher nicht direkt auf die genannten Angaben bei Säuglingsanfangs- und Folgenahrungen übertragbar. Angaben wie „bekömmlich“, „leicht verträglich“ und „leicht verdaulich“ stellen für sich genommen Verweise auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 dar.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/11:

Nährwertkennzeichnung von Vitaminen und Mineralstoffen bei gleichzeitigem Zusatz als ernährungsphysiologisch wirksamer Stoff und als Zusatzstoff zu einem technologischen Zweck

Sachverhalt/Frage:

Bestimmte Stoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden, weisen eine Doppelnatur auf, indem sie einerseits als Stoffe zu ernährungsphysiologischen Zwecken, andererseits jedoch als Zusatzstoffe zu technologischen Zwecken verwendet werden können. Beispiele sind Riboflavin als Vitamin B2 oder als Farbstoff, Ascorbinsäure als Vitamin C oder Antioxidationsmittel oder Calciumcarbonat als calciumliefernde Mineralstoffverbindung oder als Säureregulator. In bestimmten Fällen werden derartige Stoffe im selben Lebensmittel gleichzeitig zu beiden Zwecken verwendet. Wie ist der Gehalt von Vitaminen oder Mineralstoffen, die Lebensmitteln gleichzeitig zu ernährungsphysiologischen und technologischen Zwecken zugesetzt werden, in der Nährwertkennzeichnung des Lebensmittels anzugeben?

Beschluss:

Bei der Nährwertkennzeichnung von Vitaminen oder Mineralstoffen, die Lebensmitteln gleichzeitig zu ernährungsphysiologischen und technologischen Zwecken zugesetzt werden, ist der Gesamtgehalt des Stoffes im Lebensmittel anzugeben. Ausgenommen davon sind Stoffe, welche kaum bioverfügbar sind, wie zum Beispiel Eisenoxide als Farbstoffe.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/12: Nährwertkennzeichnung von Produkten mit Zusatz freier Aminosäuren bzw. anderer stickstoffhaltiger Zutaten

Sachverhalt/Frage:

Sowohl gemäß § 2 Nr. 4 NKV als auch gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist der Eiweißgehalt im Rahmen der Nährwertkennzeichnung nach der Formel „Eiweiß = Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl) x 6,25“ zu berechnen. Die NKV sieht im Einzelfall auch die Verwendung anderer anerkannter lebensmittelspezifischer Faktoren vor. In der LMIV ist eine derartige Option nicht genannt. Bei Produkten, die als wesentlichen Bestandteil freie Aminosäuren oder auch andere stickstoffhaltige Zutaten wie L-Carnitin oder Kreatin enthalten, ergeben sich auf Grundlage der o. g. Berechnung „fiktive“ Eiweißgehalte, die die tatsächliche Zusammensetzung der betreffenden Produkte keineswegs widerspiegeln bzw. unter Umständen geeignet sind, den Verbraucher irreführen. Ist die o. g. Berechnungsformel für den Eiweißgehalt unabhängig von der konkreten Produktzusammensetzung obligatorisch anzuwenden? Wie kann diesen Spezialfällen Rechnung getragen werden?

Beschluss:

Sowohl gemäß § 2 Nr. 4 NKV als auch gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist der Eiweißgehalt im Rahmen der Nährwertkennzeichnung nach der Formel „Eiweiß = Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl) x 6,25“ zu berechnen. Bei Produkten mit Zusatz freier Aminosäuren bzw. anderer stickstoffhaltiger Zutaten wie z. B. L-Carnitin und Kreatin resultieren aus dieser formalen Berechnung jedoch Eiweißgehalte, die nicht die tatsächliche Zusammensetzung der betreffenden Produkte widerspiegeln. Im Extremfall führt dies bei eiweißfreien Produkten zur Angabe erheblicher Eiweißgehalte. Im Rahmen der Nährwertkennzeichnung sind daher Stoffe, die nicht unter den Eiweißbegriff (Protein, Proteinhydrolysat) eingeordnet werden können, nicht in die Berechnung des Eiweißgehaltes einzubeziehen. Davon unberührt bleibt, dass bei der Berechnung des Brennwertes alle energieliefernden Zutaten zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/13:
Verkehrsauffassung und Verkehrsbezeichnung von Speisesalz**

Sachverhalt/Frage:

Immer häufiger wird Steinsalz aus nichteuropäischen Lagerstätten als Speisesalz in Verkehr gebracht (z. B. Himalayasalz, Persisches Blausalz). Die Verkehrsauffassung für Speisesalz ist weder national noch gemeinschaftlich geregelt. Kann daher zur Beurteilung von Speisesalz der Codex Alimentarius Standard (Codex Stan 150-1985) herangezogen werden?

Beschluss:

Bei der Beurteilung der Verkehrsauffassung zu Produkten, die unter den Namen Kochsalz, Tafelsalz oder Speisesalz in Verkehr gebracht werden, ist der Codex Alimentarius Standard 150-1985 anwendbar. Produkte, die den dort festgelegten Anforderungen (z. B. Mindestgehalt an NaCl von 97 %) nicht entsprechen, sind unter anderen, gegebenenfalls beschreibenden Verkehrsbezeichnungen in Verkehr zu bringen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2013/14:
Auslobung von Früchten bei geringem Anteil der ausgelobten Fruchtarten**

Sachverhalt/Frage:

Ist die Auslobung von Früchten bei einem Fruchterzeugnis (Smoothie) irreführend, wenn die ausgelobten Früchte in dem Erzeugnis nicht den Hauptzutaten, d.h. den Zutaten mit den höchsten Anteilen, entsprechen?

Beschluss:

Die Auslobung von Früchten bei einem Fruchterzeugnis (Smoothie) ist irreführend im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB, wenn die ausgelobten Früchte in dem Erzeugnis nicht den sensorischen Gesamteindruck prägen. Allein die Tatsache, dass ausgelobte Früchte nicht die Hauptzutaten darstellen, rechtfertigt noch nicht die Feststellung einer Irreführung.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/15:

Rechtliche Einordnung eines in Form eines Sprays in den Verkehr gebrachten Backtrennmittels

Sachverhalt/Frage:

Handelt es sich bei einem Trennspray um ein Lebensmittel, einen Bedarfsgegenstand oder um einen Verarbeitungshilfsstoff und welche Anforderungen an die Kennzeichnung ergeben sich daraus?

Beschluss:

Gemäß der Definition eines Lebensmittels in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 handelt es sich bei Backsprays um Lebensmittel, da nach der Anwendung ihr Verzehr vom Menschen vernünftiger Weise vorhersehbar ist. Folglich sind für Backsprays auf Pflanzenölbasis in der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 bestimmte Zusatzstoffe zugelassen worden. Fertigpackungen von Backsprays müssen alle Kennzeichnungsanforderungen an Lebensmittelverpackungen erfüllen. Backsprays sind keine Zutat zur Backware, sondern werden als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet. Dementsprechend sind ihre Inhaltsstoffe in den Zutatenlisten der Endprodukte nicht mehr aufzuführen. Dieser Beschluss ersetzt die Stellungnahme Nr. 2011/48 „Rechtliche Einordnung eines in Form eines Sprays in den Verkehr gebrachten Backtrennmittels“.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/16:

Verwendung der Auslobung „rein pflanzlich“ bei Brühen und Suppen in trockener Form

Sachverhalt/Frage:

Ist die Verwendung der Auslobung „rein pflanzlich“ bei Brühen und Suppen in trockener Form möglich, wenn diese Erzeugnisse unter Mitverwendung von Kochsalz/Meersalz, und Geschmacksverstärkern (Mononatriumglutamat, Dinatriuminosinat, Dinatriumguanylat) hergestellt worden sind?

Beschluss:

Die Auslobung „rein pflanzlich“ bei Suppen und Brühen wird dann als irreführend angesehen, wenn Zutaten enthalten sind, welche aus tierischen Quellen stammen. Dies gilt auch für Geschmacksverstärker tierischer Herkunft. Die Verwendung von Meersalz/Kochsalz steht der Auslobung „rein pflanzlich“ nicht entgegen.